

## Newsletter – Januar 2017

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.“ Mit diesem *chinesischen Sprichwort* möchten wir auf unseren **Umzug** hinweisen... Hier noch einmal der Hinweis:

**AB DEM 01.02.2017 LAUTET DIE NEUE ADRESSE:  
GRABENSTRASSE 12 / KORTUMHAUS  
44787 BOCHUM**

#### **Arbeitsrecht:**



Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18.01.2017 (7 AZR 224/15) eine interessante Rechtsfrage entschieden. Danach gilt: Ein **Betriebsratsmitglied**, das zwischen **zwei Nachtschichten** außerhalb seiner Arbeitszeit tagsüber an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, ist berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht einzustellen, wenn nur dadurch eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag gewährleistet ist, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratsstätigkeit zu erbringen sind.

Nach § 5 Absatz 1 ArbZG ist dem Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Es kann dahinstehen, ob die Zeit der Erbringung von Betriebsratsstätigkeit Arbeitszeit iSv. § 2 Absatz 1 ArbZG ist und § 5 Absatz 1 ArbZG deshalb Anwendung findet. Jedenfalls ist bei der Beurteilung, ob dem Betriebsratsmitglied in einer solchen Situation die Fortsetzung der Arbeit in der Nachtschicht wegen der bevorstehenden Betriebsratsstätigkeit unzumutbar ist, die Wertung des § 5 Absatz 1 ArbZG zu berücksichtigen.

Nach § 37 Absatz 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats auch dann von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien, wenn eine außerhalb der Arbeitszeit liegende erforderliche Betriebsratsstätigkeit die Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar gemacht hat.

## Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 18.10.2016 (Az. II ZR 314/15) eine Entscheidung zu der **registergerichtlichen Behandlung eines Formwechsels einer GmbH in eine GbR** gefällt.

Danach müssen beim Formwechsel einer GmbH in eine GbR weder die GbR noch ihre Gesellschafter im Handelsregister eingetragen werden. Wer unrichtig als Gesellschafter einer durch Umwandlung entstandenen GbR im Handelsregister eingetragen ist, kann nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen für die Kosten eines Rechtsstreits haften, den ein Gläubiger der formwechselnden GmbH im Vertrauen auf seine Haftung als Gesellschafter gegen ihn führt.

§ 15 Absatz 3 HGB ist nämlich auf die Eintragung von Gesellschaftern einer GbR in das Handelsregister nicht anwendbar, da es sich insoweit nicht um eine eintragungspflichtige Tatsache handelt. Der Name der GbR und ihre Gesellschafter nach einem Formwechsel gemäß § 235 Absatz 1 UmwG sind keine eintragungspflichtigen Tatsachen. Eingetragen werden muss nach § 235 UmwG die Umwandlung der Gesellschaft im Register der GmbH als formwechselnder Gesellschaft, aber in Abweichung von § 198 Absatz 1 UmwG nicht die GbR selbst als neue Rechtsform. Auf nicht eintragungspflichtige Tatsachen findet § 15 Absatz 3 HGB keine Anwendung.

## Pflegerecht:



Das Amtsgericht Charlottenburg hat mit einem Anerkenntnisurteil vom 16.01.2017 (231 C 489/16) entschieden, dass eine stationäre Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet ist, mit der GEMA einen Vertrag über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten für die **Weiterleitung von Musik in die Seniorenzimmer** abzuschließen. In diesem von uns betreuten Verfahren hat die

GEMA den Klageanspruch anerkannt.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

### **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)